Bekanntmachung
über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB
für die Aufstellung der
Einbeziehungssatzung „Hofdorf 1“

Der Gemeinderat Hunderdorf hat in der Sitzung vom 11.05.2023 beschlossen, für das Gebiet der Flurnummern 972 sowie ein Teilbereich der Flurnummer 972/5, Gemarkung Hunderdorf, die Einbeziehungssatzung „Hofdorf 1“ aufzustellen. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist im Süden und Südosten begrenzt von Ortsstraßen, im Westen von der vorbeiführenden Staatsstraße 2139. Aus dem abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich ersichtlich, dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung:

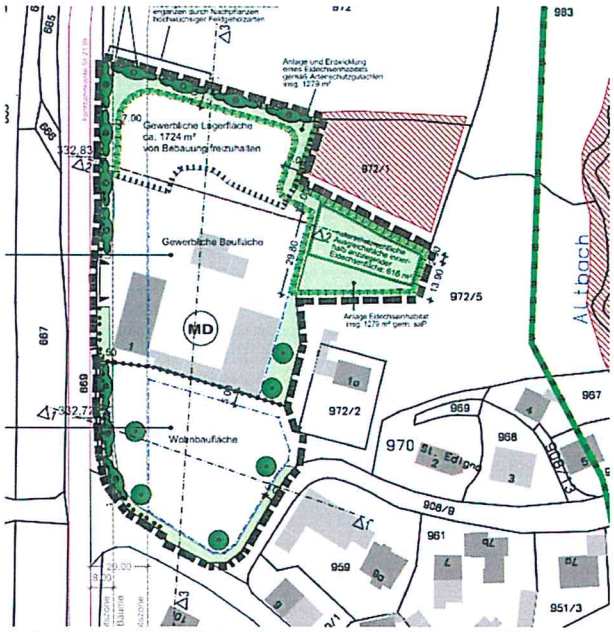

In der Sitzung vom 29.02.2024 wurde der von der Weinmann Architekten GmbH, Kirchberg, ausgearbeitete Planentwurf der Einbeziehungssatzung „Hofdorf 1“ samt Begründung, Artenschutzgutachten und Baugrunderkundung (geotechnische Kurzstellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser) zuletzt gebilligt.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 11.04.2024 ist vom **Freitag, 03.05.2024 bis einschließlich Freitag, 17.05.2024** im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hunderdorf unter www.hunderdorf.de und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal veröffentlicht. Während dieser Frist können Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen und möglichen Auswirkungen der Änderungen und Ergänzungen (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) elektronisch (per Mail an: lisa.macht@hunderdorf.de) abgegeben werden. Bei Bedarf kann die Stellungnahme auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die auszulegenden Unterlagen liegen während der o. g. Frist auch im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf, Zimmernummer 4, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hunderdorf, 25.04.2024
Gemeinde Hunderdorf

Max Höcherl
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
Angeheftet am 26.04.2024
Abgenommen am 20.05.2024
Hunderdorf, den 20.05.2024 Pollmann, Geschäftsstellenleiter